



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund
www.dstgb.de

Von der Anerkennung als Einsatzstelle zur Einstellung des Bundesfreiwilligen in 3 Schritten

Checkliste

Schritt 1: Anerkennung als Einsatzstelle

- I. entweder automatisch, wenn bereits frühere Zivildienststelle,
dann weiter mit Schritten 2 und 3
- II. oder es erfolgt eine Anerkennung durch das Bundesamt für Familie
und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

Dann ist folgendes zu beachten:

1. Verfahren

a. Zuordnung zu einer Zentralstelle

Jede Ihrer kommunalen Einsatzstellen muss sich einer Zentralstelle zuordnen. Diese betreut und verwaltet die Einsatzstellen. Zudem wird die Aufgabe übernommen, die pädagogische Begleitung der Freiwilligen zu organisieren. Die Zentralstelle vertritt die Interessen der Einsatzstellen und sorgt für einheitliche Qualitätsstandards in der pädagogischen Begleitung der Bundesfreiwilligen. Zudem werden die für den Bundesfreiwilligendienst bereitgestellten Haushaltsmittel als jährliche Platzkontingente an die Zentralstellen verteilt. Diese geben die Platzkontingente nach eigenen Kriterien an ihre Einsatzstellen weiter, so dass diese dann Freiwillige einsetzen kann.

Städte und Gemeinden können sich direkt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) als Zentralstelle zuordnen:

Bundesamt für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben
Zentralstelle BFD
Sibille-Hartmann-Str. 2-8, 50969 Köln
Telefon: 0221 3673 -0
E-Mail: bfd-zentralstelle@bafza.bund.de

Eine Liste weiterer Zentralstellen ist unter
www.bundesfreiwilligendienst.de/fuer-einsatzstellen/zentralstellen.html verfügbar.

b. Antragstellung

Das Antragsformular „Anerkennung als Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst“ ist unter www.bundesfreiwilligendienst.de/service/downloads.html abrufbar. Füllen Sie den Vordruck bitte aus und fügen Sie die dort geforderten Unterlagen bei. Geben Sie im Antragsformular oder im Begleitschreiben an, welcher Zentralstelle sich Ihre Einrichtung/en zuordnen möchte/n. **Mitglieder des Deutschen Städte- und Gemeindebundes werden der Spitzenverbandsnummer SPIDE00012 zugeordnet.** Den fertigen Antrag senden Sie bitte direkt an das BAFzA an:

Bundesamt für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben
– Referat I 1 –
50964 Köln

Falls Sie einer anderen Zentralstelle zugeordnet sind, richten Sie den Antrag an diese. Diese wird den Antrag vorprüfen und ihn im Anschluss an das Bundesamt weiterleiten.

c. Bearbeitung und Bescheid

Nachdem Ihr Antrag im BAFzA eingegangen ist, erhält Ihre Einrichtung eine **Einsatzstellenummer**. Diese Nummer dient fortan als **Aktenzeichen**. Das BAFzA prüft, ob Ihre Einrichtung die Voraussetzungen für den Einsatz und die Betreuung Freiwilliger erfüllt. Falls sich aus Ihren Unterlagen Fragen ergeben, wird sich die Bearbeiterin oder der



Bearbeiter mit Ihnen in Verbindung setzen. Sind alle Fragen geklärt, erhalten Sie einen Bescheid über die Anerkennung oder die Ablehnung Ihres Antrags. Ein Anerkennungsbescheid ist Ihre Einrichtung berechtigt, Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst zu beschäftigen.

2. Voraussetzungen

Die Anerkennungsrichtlinien für Einsatzstellen sind unter www.bundesfreiwilligendienst.de/service/downloads.html abrufbar. Zu den wesentlichen Voraussetzungen gehören:

a. Einsatzbereiche

Als Einsatzstellen im Bundesfreiwilligendienst können Einrichtungen aus folgenden Bereichen anerkannt werden:

- Kinder- und Jugendhilfe
- Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege
- Behindertenhilfe
- Integration
- Kultur und Denkmalpflege
- Sport
- Zivil- und Katastrophenschutz
- Umweltschutz
- Schulen (außerhalb des Unterrichts)

Auch der Einsatzbereich der Flüchtlingshilfe ist hiervon umfasst. Ein aktuelles Merkblatt zum „Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“ ist unter www.bundesfreiwilligendienst.de/service/downloads.html veröffentlicht.

b. Gemeinwohl

Sowohl die Aufgaben der Einrichtung als auch die Tätigkeiten der Freiwilligen müssen dem Gemeinwohl dienen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung müssen Sie im Anerkennungsverfahren nachweisen.

c. Arbeitsmarktneutralität

Freiwillige sollen die hauptamtlich Beschäftigten der Einsatzstelle unterstützen, nicht ersetzen. Durch den Einsatz Freiwilliger dürfen in der Einrichtung keine Arbeitsplätze für hauptamtliches Personal gefährdet oder deren Neuschaffung verhindert werden.

d. Einzelanerkennung

Bei Rechtsträgern von mehreren organisatorisch, räumlich oder hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung getrennten Einrichtungen müssen die einzelnen Einrichtungen grundsätzlich gesondert als Einsatzstellen anerkannt werden. Jede Einsatzstelle wird mit mindestens einem Platz anerkannt. Jeder Platz ist mit einer Beschreibung der Tätigkeiten und deren Zusammenhang mit den Aufgaben der Einsatzstelle charakterisiert.

Möchte die kommunale Einrichtung, sobald sie anerkannt ist, die Zahl der Plätze erhöhen, kann sie jederzeit einen Antrag auf Platzzahlerhöhung beim BAFzA stellen. Der Antrag sollte eine kurze Begründung für den Bedarf an weiteren Plätzen und eine Beschreibung der dort vorgesehenen Tätigkeiten und deren Zusammenhang mit den Aufgaben der Einsatzstelle enthalten.

e. Anleitung und Fürsorge (pädagogische Begleitung)

Jede Einsatzstelle muss eine Fachkraft für die jeweilige fachliche Anleitung der Freiwilligen benennen. Die Fachkraft sichert die Unterstützung und Beratung der Freiwilligen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann durch ehrenamtlich Beschäftigte erfolgen, wenn hierdurch eine inhaltlich und zeitlich gleichwertige Betreuung wie durch Hauptamtliche gewährleistet ist.

Als zusätzliche Unterstützung der Einsatzstellen und der Freiwilligen hinsichtlich der pädagogischen Begleitung stehen auch **regionale Beraterinnen und Berater als Vertreter der Zentralstelle BAFzA** mit ihrer Beratung und Betreuung vor Ort zur Verfügung. Eine Datenbank für die Suche nach der regionalen Ansprechperson ist unter www.bafza.de/das-bundesamt/organisation/beraterinnen.html abrufbar.

f. Auslastung

Die Freiwilligen müssen während ihrer Arbeitszeit auslastend beschäftigt werden.

g. Tätigkeiten der Freiwilligen

Der Bundesfreiwilligendienst wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit geleistet. Freiwillige dürfen grundsätzlich alle Tätigkeiten verrichten, sofern sie die dafür gegebenenfalls vorgeschriebene Qualifikation besitzen, sie in gemeinwohlorientierten Bereichen eingesetzt werden und die Arbeitsmarktneutralität gewahrt bleibt. Allerdings dürfen die Freiwilligen im Einzelfall nur mit Tätigkeiten betraut werden, die ihrem Alter und ihren persönlichen Fähigkeiten entsprechen.



Schritt 2: Für den Bundesfreiwilligendienst werben (!)

Werben (!)

Ein besonderes Augenmerk muss auf das Werben von Freiwilligen für die Einsatzbereiche in den kommunalen Einrichtungen gelegt werden. Die Einsatzstellen sollten aktiv für die neuen jungen und alten Bundesfreiwilligen werben und Anreize für die Tätigkeiten schaffen. Für das FSJ und FÖJ gab es in der Vergangenheit zwar zwei- bis dreimal so viele Bewerbungen wie zur Verfügung stehende Plätze. Einsatzplätze gibt es in Zukunft jedoch durch die etwa 160 000 anerkannten bisherigen Zivildienstplätze zur Genüge. Freiwillige könnten so durchaus eine „Mangelware“ sein beziehungsweise werden. **Deshalb werden Einsatzstellen aktiv werden müssen.**

Zur Unterstützung kann auf die Werbematerialien zum Bundesfreiwilligendienst unter dem Motto „Jetzt mitmachen“ unter www.bundesfreiwilligendienst.de/fuer-einsatzstellen/materialien.html zurückgegriffen werden, die umsonst heruntergeladen werden können.

Um für ihre eigene Einrichtung zu werben, müssen sich die Einsatzstellen allerdings selbst etwas überlegen. So könnten beispielsweise die kommunalen Printmedien genutzt werden, um darauf aufmerksam zu machen oder mit Aushängen dafür geworben werden.

Darüber hinaus stehen für die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort und für allgemeine Fragen auch die bereits unter e.) genannten regionalen Beraterinnen und Berater des BAFzA zur Verfügung.

Nicht nur Flyer, sondern auch verschiedene Plakatt motive stehen zum kostenfreien Download bereit



Schritt 3: Vertragsausgestaltung mit den Freiwilligen

Sobald sich ein Freiwilliger für eine Ihrer Einrichtungen findet, wird mit ihm ausgehandelt, für welche Zeitspanne (6, 12 oder 18 Monate) und unter welchen Konditionen (Stundenanzahl, Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung oder entsprechenden Geldersatzleistungen) er oder sie den Dienst übernehmen soll. Der Bundesfreiwilligendienst steht Männern und Frauen jeden Alters nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht offen. Sofern die Freiwilligen älter als 27 Jahre sind, ist auch Teilzeit von mehr als 20 Wochenstunden möglich.

Die Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes einer Bewerberin/eines Bewerbers aus dem Ausland setzt einen Aufenthaltstitel, der zur Erwerbs-

tätigkeit berechtigt, voraus. Dieser sollte daher unbedingt nachgewiesen werden.

Das entsprechende Vertragsformular finden Sie unter der Webseite des BAFzA unter www.bundesfreiwilligendienst.de/service/downloads.html. **Im Hinblick auf Sonderprogramm „Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“ hat das Bundesamt eine ergänzende Vereinbarung ebenfalls unter der angegebenen Adresse bereitgestellt.** Diese ist auch in englischer Sprache verfügbar.

Da das Rechtsverhältnis des Freiwilligen mit dem Bund und nicht mit der Einsatzstelle zustande kommt, muss auch dieser Vertrag an das BAFzA versandt werden.